

SWISS HICKORY GOLF (SHG)

VERBAND DER SCHWEIZER HICKORY GOLFER (SHG)

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Unter dem Namen SWISS HICKORY GOLF (SHG) besteht gestützt auf die nachfolgenden Statuten ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

II. Zweck und Ziele

Art. 2 Der Verein dient vorab als nationaler Dachverband und bezweckt

- die allgemeine und sportliche Förderung und Entwicklung des Hickory Golfspiels unter seinen Mitgliedern auf der Basis von Freundschaft, Fair Play und Golf- und Lebenskultur;
- Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen;
- die Erarbeitung und Überwachung von Richtlinien und Reglementen für die Durchführung von Hickory Golf Wettspielen und –Veranstaltungen;
- Vergabe, Organisation und Überwachung von internationalen und nationalen Hickory-Golf-Meisterschaften;
- die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder rund um das Hickory Golfspiel;
- die Führung eines nationalen und internationalen Netzwerks im Bereich Hickory Golf mit interessierten Personen und beteiligten Verbänden, Organisatoren, Herstellern und Lieferanten;
- die Information und deren Verbreitung über Hickory Golf im nationalen und internationalen Rahmen;

III. Organisation

Art. 3 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 4 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angaben der Traktanden.

Art. 5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 6 Der Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand allenfalls bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder schriftliche Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 8 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe; Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
4. Höhe des Mitgliederbeitrages
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein.

7. Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

B. Der Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ernennt den Präsidenten und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes ohne zeitliche Beschränkung wieder wählbar sind. Die Amtsdauer dauert bis zum Abschluss der entsprechenden Vereinsversammlung. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten die Amtsdauer derjenigen an, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 10 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angaben der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher, in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Der Vorstand ist zuständig für alle Belange der SHG, die nicht aufgrund der Statuten oder des Gesetzes anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- a) Vertretung von SHG gegenüber Dritten
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Planung und Organisation von Veranstaltungen inkl. Einberufung der Vereinsversammlung
- f) Erlass von Reglementen
- g) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen

C. Die Revisionsstelle

Art. 12 Die Revisionsstelle wird an der Vereinsversammlung gewählt für die Dauer von einem Jahr. Sie ist ohne zeitliche Beschränkung wieder wählbar.

Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Vereinsversammlung. Die Revisionsstelle ist nicht Mitglied des Vorstandes.

IV. Mitglieder

- Art. 13 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Interesse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck hat und ihren statuarischen Verpflichtungen nachkommt.
- Art. 14 Die Anmeldung für eine Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dieser hat das Recht, eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Betriebsliquidation des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. November vorliegen, ansonsten der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr zu bezahlen ist. Bei Verstößen gegen die Statuten oder allgemeinen Regelungen sowie bei grobem oder dauernden Fehlverhalten an Veranstaltungen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dabei besteht kein Anrecht auf Erstattung des bezahlten Mitgliederbeitrages.

V. Mittel

- Art. 16 Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:
1. Beiträge der Mitglieder;
 2. Beiträge von Institutionen, Gönnern und Fördervereinen;
 3. Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
 4. Anderen Zuwendungen und Einnahmen
- Art. 17 Die Jahresbeiträge für die Vereinsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Bei Austritt oder Ausschluss während des laufenden Jahres ist der volle Jahresbeitrag geschuldet. Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung eines bezahlten Beitrags ist ausgeschlossen.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

VI. Rechnungsabschluss

- Art. 19 Das Vereinsjahr endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VII. Auflösung

- Art. 20 Die Vereinsversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereines beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Wenn immer möglich soll das Vermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugewendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes im Handelsregister eingetragen werden.
- Art. 22 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 07.07.2017. Grund der Anpassung: Änderung des Vereinsnamen von ASSOCIATION SUISSE DES GOLFEURS HICKORY (ASGH) zu SWISS HICKOR GOLF (SHG)

Verabschiedet durch den Vorstand der SHG
Zürich, 17.04.2019